

Satzung über die Hebesätze der Gemeinde Teutschenthal

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) werden für die Gemeinde Teutschenthal wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v. H. |

- | | |
|----------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 390 v. H. |
|----------------------|-----------|

§ 2

Sofern keine andere Hebesatzbestimmung getroffen wird, bleiben die festgesetzten Hebesätze auch nach Ablauf des vorgesehenen Geltungszeitraum wirksam.

§ 3

Diese Hebesatzsatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Teutschenthal, den 21.10.2024
Tilo Eigendorf
Bürgermeister

